## Materielles Recht – Formelles Recht (I/II)



- I. Unterscheidung
  - > materielles Recht: Regelung der Rechtsbeziehungen/Rechtslage
  - formelles Recht: Regelung des Verfahrens und der Organisation von Behörden und Gerichten; Regelung der Rechtsdurchsetzung
- II. Hauptsächliche praktische Bedeutung der Unterscheidung
  - im Bereich des Privat- und des Strafrechts: Zuständigkeit zur Rechtsetzung (Bund oder Kantone) mit Bezug auf die Organisation von Gerichten und Behörden und die Rechtsdurchsetzung (Art. 122 Abs. 2 bzw. Art. 123 Abs. 2 und 3 BV)
  - Strukturierung von Eingaben an Gerichte und Behörden und von Gerichts- und Behördenentscheiden

19

# **Materielles Recht – Formelles Recht (II/II)**



- III. Sonstige Verwendungen des Begriffspaares "formell/materiell"
  - ➤ Gesetz im formellen und im materiellen Sinn (siehe Folie 13)
  - > Verfassung im formellen und im materiellen Sinn
  - ➤ formell (äusserlich, formal betrachtet, der rechtlichen Struktur nach) *versus* materiell (in der Substanz, faktisch, in den Auswirkungen), zum Beispiel:
    - Gleichbehandlung
    - Eigentum einer Aktiengesellschaft

20

## **Zwingendes Recht – Dispositives Recht**



#### Zwingendes Recht

- Vorschriften, deren Verbindlichkeit nicht durch ein Rechtsgeschäft (insbesondere einen Vertrag) wegbedungen werden kann
- Zwingend sind in der Regel diejenigen Vorschriften, die öffentliche oder Drittinteressen oder eine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen.
- Rechtsfolge eines Verstosses gegen zwingendes Recht: Grundsätzlich gilt die zwingende Vorschrift, das Rechtsgeschäft ist nicht wirksam (zahlreiche Ausnahmen).

# Dispositives Recht

- Vorschriften, deren Verbindlichkeit durch ein Rechtsgeschäft wegbedungen werden kann
- Dispositiv sind in der Regel diejenigen Vorschriften, die keine öffentlichen oder Drittinteressen und auch keine am Rechtsgeschäft beteiligte Partei schützen
- Rechtsfolge einer Abweichung vom dispositiven Recht: Das Rechtsgeschäft ist wirksam. Wurde kein vom dispositiven Recht abweichendes Rechtsgeschäft abgeschlossen, gilt das dispositive Recht.

## Sachrecht - Kollisionsrecht



- Sachrecht: Regelung der Rechtsbeziehungen/Rechtslage durch das "in der Sache" anwendbare Recht
- Kollisionsrecht: Regelung der Frage, welches (Sach-)Recht zur Anwendung kommt
  - in örtlicher Hinsicht: internationales (oder interkantonales) Kollisionsrecht, namentlich Internationales Privatrecht (siehe insbesondere das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht [IPRG], SR 291) – Abgrenzung gegenüber internationalem Recht
  - in zeitlicher Hinsicht: intertemporales Recht (Übergangsrecht) Abgrenzung gegenüber dem Beschluss, der Publikation und dem Inkrafttreten eines Erlasses